

Gemeindeverwaltungsverband Kleiner Odenwald

Neckar-Odenwald-Kreis

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu den Bebauungsplänen „Solarpark Neurott Neunkirchen“ und „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“

Gemarkungen Neunkirchen und Neckarkatzenbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 24.06.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
2.	Erforderlichkeit der Änderung und Verfahren	1
3.	Lage und Abgrenzung	1
4.	Bestands- und Umgebungssituation	2
5.	Umfang der Änderungen	4
6.	Übergeordnete Planungen	6
6.1	Vorgaben der Raumordnung	6
6.2	Schutzgebiete	10
7.	Auswirkungen der Planung	11
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	11
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	13
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	13
8.	Angaben zur Planverwirklichung	14
8.1	Zeitplan	14
8.2	Kosten und Finanzierung	14

1. Anlass und Planungsziele

Die STARVERT New Energy GmbH plant auf den Gemarkungen Neunkirchen und Neckarkatzenbach zwei Solarparks mit Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Damit die Vorhaben verträglich in die Landschaft integriert werden, sind neben dem Erhalt von umfangreichen Gehölzbeständen weitere Heckenpflanzungen vorgesehen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Vorhaben wurden zwei Bebauungspläne aufgestellt. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 21.11.2024 im Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen gefasst.

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung mittels Solarenergie. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen bilden einen Beitrag zur Energiewende. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

2. Erforderlichkeit der Änderung und Verfahren

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kleiner Odenwald verfügt über die aktuelle, seit 2006 wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans befindet sich derzeit in Aufstellung. Eine frühzeitige Beteiligung wurde bereits Anfang 2021 durchgeführt.

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Neurott Neunkirchen“ und „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ sollen in zwei Teilbereichen Sondergebiete für Photovoltaik festgesetzt werden. Da jedoch der aktuelle Flächennutzungsplan und auch der aktuelle Vorentwurf der laufenden 2. Fortschreibung im Bereich des geplanten Solarparks Neurott Neunkirchen Flächen für die Landwirtschaft und im Bereich des geplanten Solarparks Neurott Neckarkatzenbach Flächen für die Forstwirtschaft darstellen, entsprechen die Planungen nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Da eine Aufnahme der Flächen in den Entwurf der laufenden 2. Fortschreibung zu einer zeitlichen Abhängigkeit vom Verfahren beuteten würde, wird stattdessen eine separate Flächennutzungsplanänderung zu den Bebauungsplänen „Solarpark Neurott Neunkirchen“ (Änderungsbereich Nr. 1) und „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ (Änderungsbereich Nr. 2) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

3. Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung gliedert sich in zwei Änderungsbereiche:

- Änderungsbereich Nr. 1: „Solarpark Neurott Neunkirchen“
Lage: rund 1.000 m nordöstlich von Neunkirchen
Größe: ca. 10,0 ha

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu den Bebauungsplänen
„Solarpark Neurott Neunkirchen“ und „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“

- Änderungsbereich Nr. 2: „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“
Lage: rund 700 m nordwestlich von Neckarkatzenbach
Größe: ca. 4,3 ha

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er im Lageplan dargestellt ist.

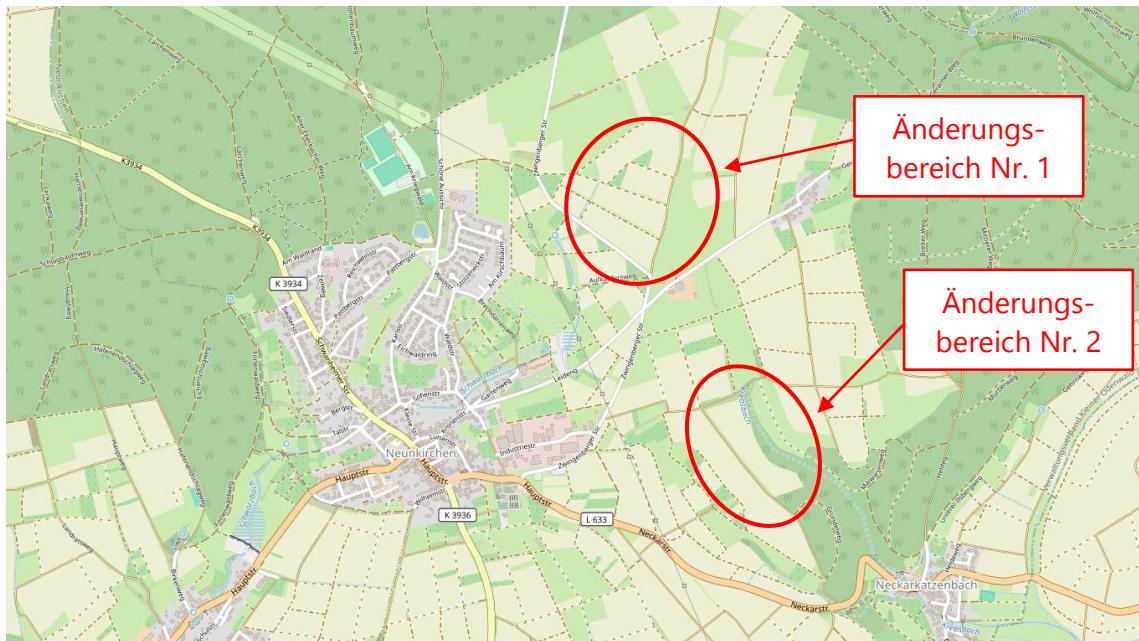


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 26.09.2024)

4. Bestands- und Umgebungssituation

Änderungsbereich Nr. 1:



Abb. 2: Luftbild (Quelle: Google Earth, 26.09.2024)

Der Änderungsbereich Nr. 1 besteht aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen. Größtenteils befinden sich in den Randbereichen der einzelnen Flächen Baumreihen mit Wiese, Gehölzstreifen oder Feldhecken. Am südlichen Zipfel befindet sich ein steinernes Kreuz.

Angrenzend verläuft östlich ein Wirtschaftsweg (Förstelweg) und südwestlich die Zwingenberger Straße. Im Norden und Westen setzen sich die landwirtschaftlichen Nutzungen fort.

In rund 450 m östlicher Richtung liegt der Leidenharter Hof. In rd. 100 m südöstlicher Richtung befindet sich ein Aussiedlerhof. In rund 250 m westlicher Richtung liegt der Ortsrand von Neunkirchen (Baugebiet Langenwald).

Änderungsbereich Nr. 2:



Abb. 3: Luftbild (Quelle: Google Earth, 24.10.2024)

Der Änderungsbereich Nr. 2 besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen. Im westlichen Randbereich säumen Bäume und zwei Heckenstrukturen die landwirtschaftlichen Flächen.

Nördlich angrenzend befinden sich größere Heckenstrukturen, die den Änderungsbereich vom dort verlaufenden Wirtschaftsweg trennen. Östlich befindet sich der Waldstreifen, der den Krebsbach begleitet und sich in Richtung Südwesten zu einer großen Waldfläche entfaltet. Im Süden grenzen relativ junge Baumkulturen (überwiegend Nadelbäume) an. Westlich verläuft ein Wirtschaftsweg, über den die Fläche erschlossen ist.

Das weitere Umfeld ist durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen geprägt.

5. Umfang der Änderungen

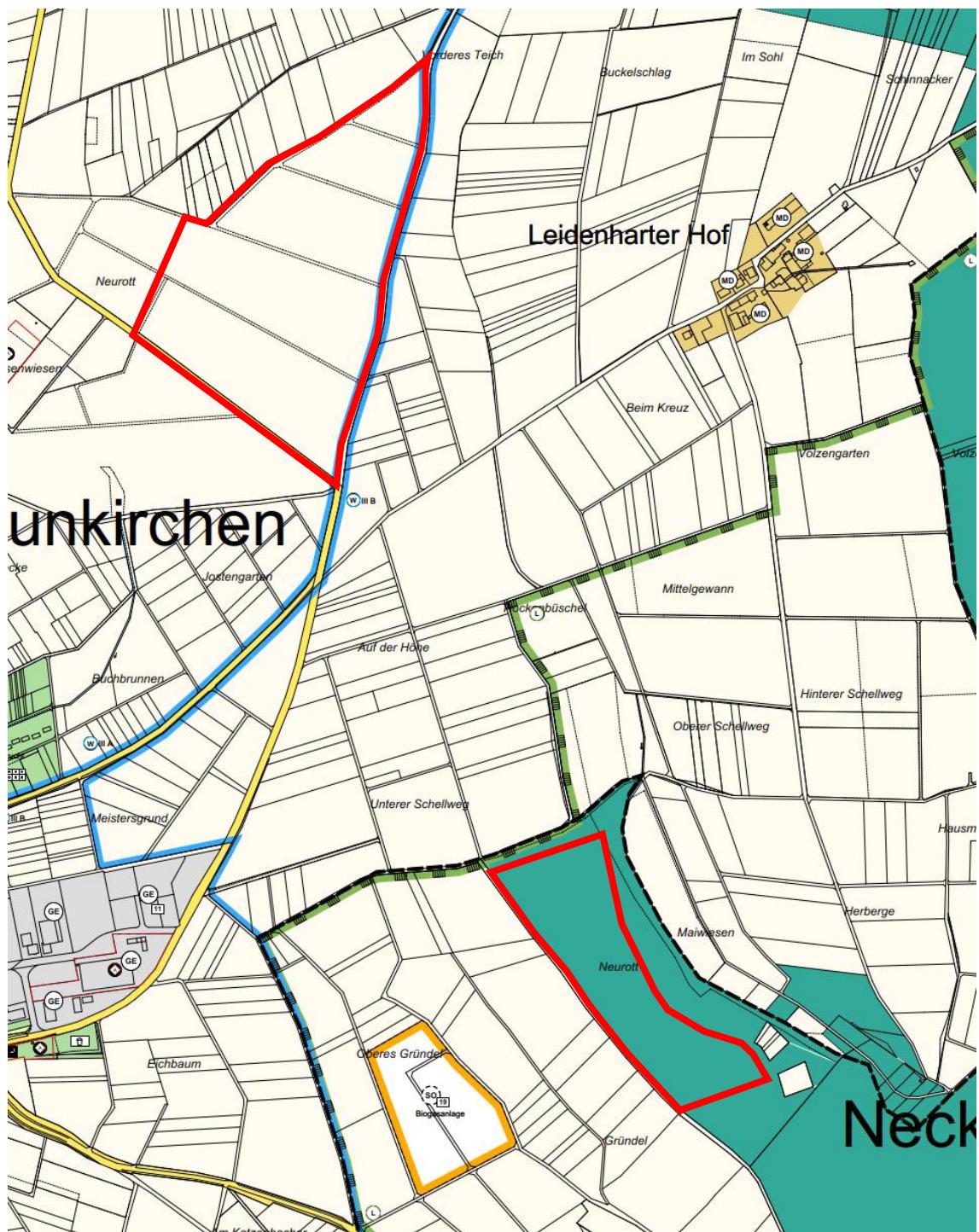


Abb. 4 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald (siehe Abbildung 4) sind die überplanten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu den Bebauungsplänen „Solarpark Neurott Neunkirchen“ und „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Änderungsbereich Nr. 1 eine rd. 8,0 ha Sonderbaufläche PV und eine rd. 2,0 ha große Grünfläche ausgewiesen. Im Änderungsbereich Nr. 2 werden rd. 3,7 ha Sonderbaufläche PV und eine rd. 0,6 ha große Grünfläche ausgewiesen. Die Grünflächen dienen dabei der Sicherung einer landschaftsgerechten Eingrünung.

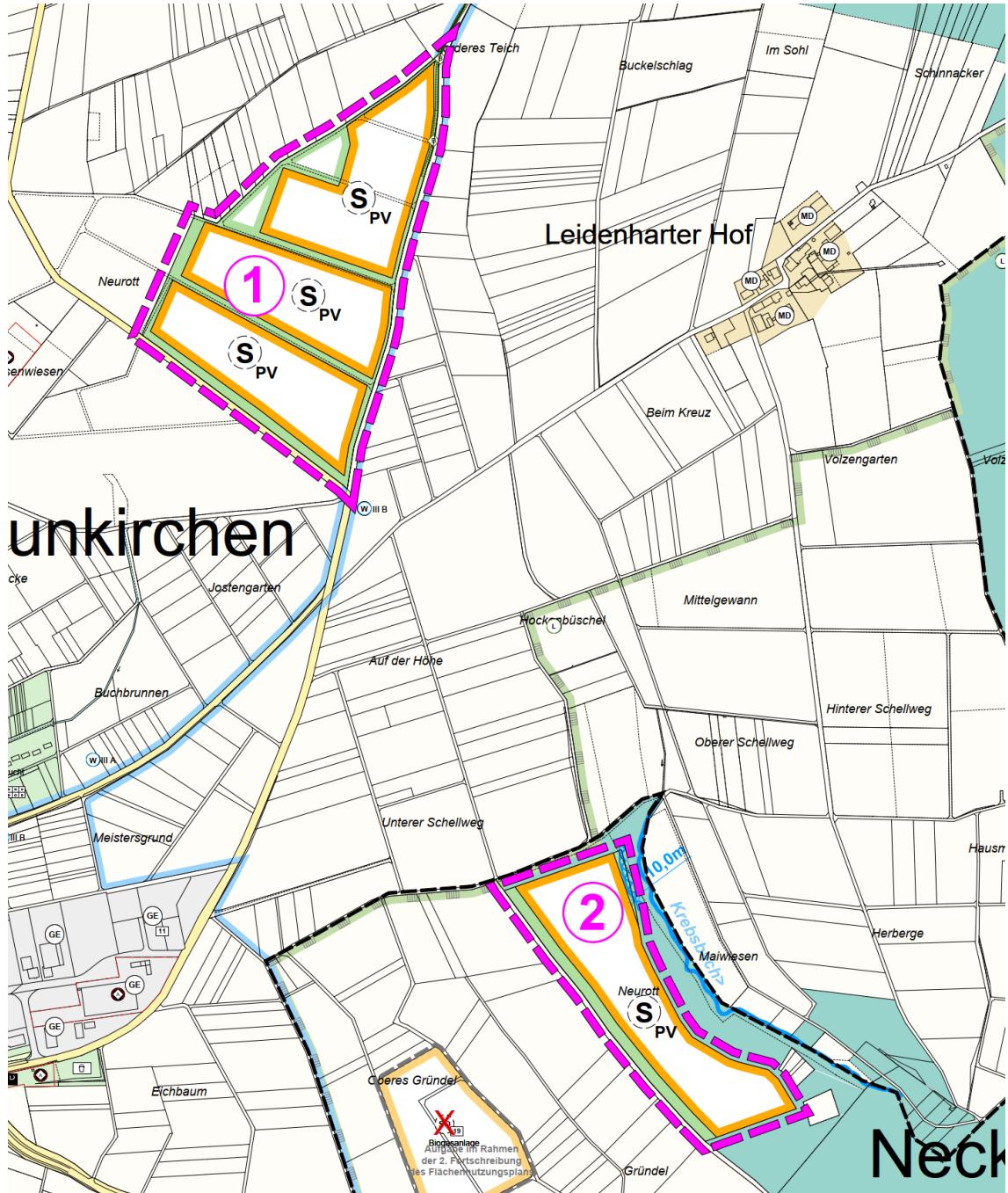


Abb. 5 geplante FNP-Änderung mit Darstellung der Änderungen der laufenden 2. Fortschreibung (eigene Darstellung)

Standortwahl

Da die Gemeinde Neunkirchen derzeit nicht über einen Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen verfügt, erfolgte die Standortwahl individuell. Dabei wurden jedoch folgende Kriterien berücksichtigt:

- Inanspruchnahme der (landwirtschaftlich) schlechtesten Böden in Neunkirchen
- reduzierte Eingriffe in das Landschaftsbild durch bestehende umfassende Gehölzstrukturen und zusätzliche Eingrünung
- Die Flächen befinden sich vollständig in kommunaler Hand und weisen eine für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Größe auf.

Dabei wurde unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie von Natur und Landschaft die am besten geeigneten Flächen auf den Gemarkungen Neunkirchen und Neckarkatzenbach gewählt.

6. Übergeordnete Planungen

6.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Neunkirchen dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Mittelbereich Mosbach und liegt den Entwicklungsachsen Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Odenwald) – Walldürn/Hardheim (– Tauberbischofsheim) und Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) sowie der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Meckesheim – Sinsheim (– Heilbronn) am nächsten.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Ziel) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Mit der Planung der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplans entsprochen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Änderungsbereich Nr. 1:

In der Raumnutzungskarte ist der Änderungsbereich nachrichtlich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dargestellt. Die Fläche liegt vollständig in einem regionalen Grüngzug und in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Gemäß Plansatz 2.1.3 (Z) sind in den Grüngügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grüngüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Gemäß Plansatz 2.2.3.3 (Grundsatz) sollen in den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

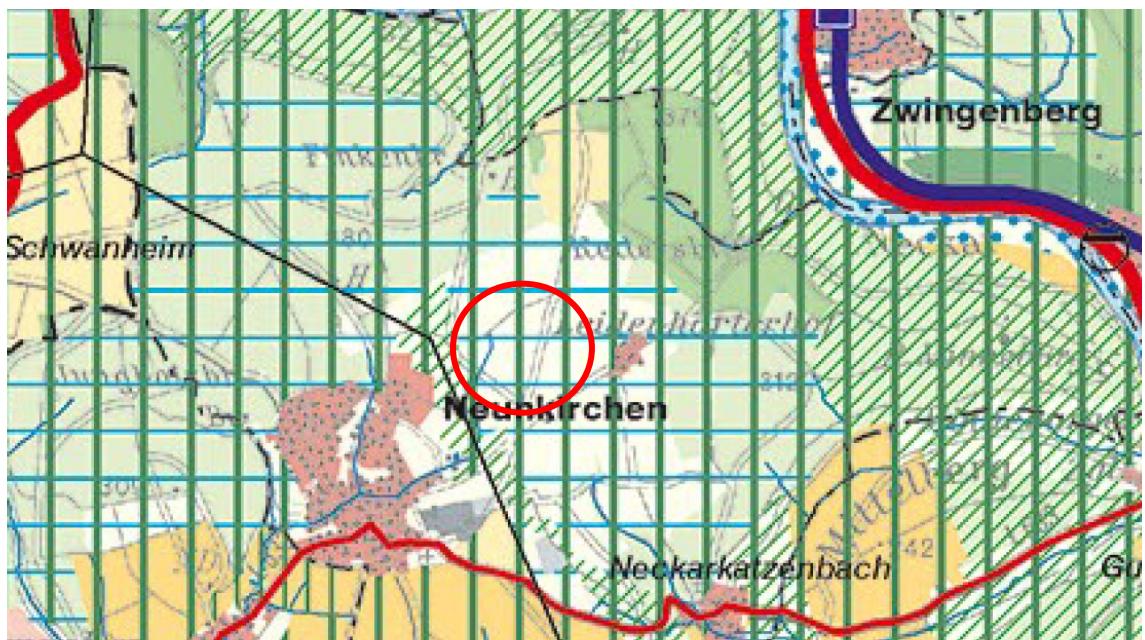


Abb. 6: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

Hinsichtlich des Regionalen Grüngugs lässt sich festhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil des Regionalen Grüngugs durch die Planung betroffen ist und dieser daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen, die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern.

Durch die umfassende Ein- und Durchgrünung sowie die Höhenbeschränkung der Module und Technikgebäude sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Die dauerhafte Einsaat von Flächen im Bereich um die Module herum und darunter wertet die bisher ackerbaulich genutzten Flächen ökologisch auf und erzielt kleinklimatische positive Effekte.

Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Wartungsflächen sowie den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen. Vorgaben zur Kleintierdurchlässigkeit bei Umzäunung des Gebiets sowie der Ausschluss einer Gebietsbeleuchtung dienen dem Arten- schutz.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgelände für den Grundwasserschutz lässt sich festhalten, dass durch die Photovoltaikanlage die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Module in aufgeständerter Form ohne Fundamente errichtet werden. Für Zufahrten und Wartungsflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Eine großflächige Versiegelung ist somit nicht zu erwarten. Zusätzlich wird durch den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

Änderungsbereich Nr. 2:

In der Raumnutzungskarte ist der Änderungsbereich nachrichtlich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dargestellt. Die Fläche liegt vollständig in einem regionalen Grüngürtel und in einem Vorbehaltsgelände für den Grundwasserschutz.

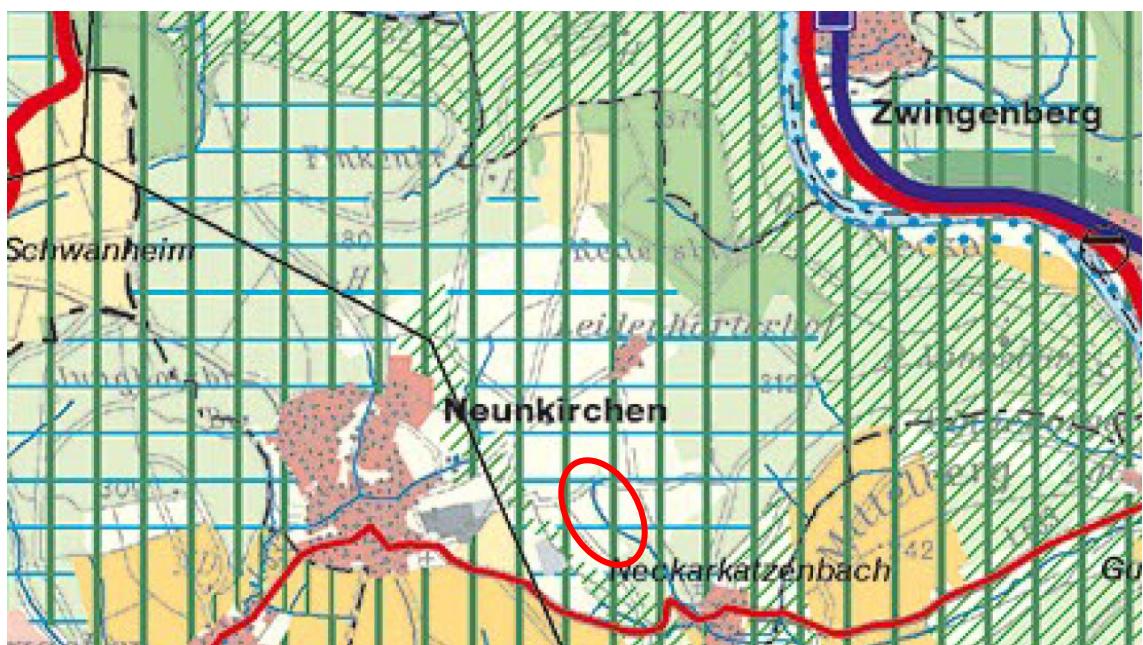


Abb. 7: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

Gemäß Plansatz 2.1.3 (Z) sind in den Grüngürteln technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grüngürtel nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen

Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Gemäß Plansatz 2.2.3.3 (Grundsatz) sollen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs lässt sich festhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil des Regionalen Grünzugs durch die Planung betroffen ist und dieser daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen, die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern.

Durch die Eingrünung sowie die Höhenbeschränkung der Module und Technikgebäude sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Die dauerhafte Einsaat von Flächen im Bereich um die Module herum und darunter wertet die bisher ackerbaulich genutzten Flächen ökologisch auf und erzielt kleinklimatische positive Effekte.

Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Wartungsflächen sowie den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen. Vorgaben zur Kleintierdurchlässigkeit bei Umzäunung des Gebiets sowie der Ausschluss einer Gebietsbeleuchtung dienen dem Arten- schutz.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz lässt sich festhalten, dass durch die Photovoltaikanlage die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Module in aufgeständerter Form ohne Fundamente errichtet werden. Für Zufahrten und Wartungsflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Eine großflächige Versiegelung ist somit nicht zu erwarten. Zusätzlich wird durch den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

6.2 Schutzgebiete

Änderungsbereich Nr. 1:



Abb. 8: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 26.09.2024)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope:

Im nordöstlichen Randbereich werden folgende Biotope tangiert:

- Feldhecke am Försterweg nördlich Neunkirchen (Nr. 166202250341)
- Feldhecken am Förstelweg nördlich Neunkirchen (Nr. 165202250420)

Biotopverbund:

Der Änderungsbereich wird im südwestlichen Bereich durch den 500 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte tangiert.

Zudem wird das Plangebiet durch den Biotopverbund Gewässerlandschaften („Gewässerlandschaften Aue“) und den Biotopverbund Feldvogekulisse („Sonstige Fläche“) tangiert.

Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Untere Au“:

Der Änderungsbereich liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“. Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 05.08.1991.

Änderungsbereich Nr. 2:



Abb. 9: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 26.09.2024)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet:

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“.

Biotopverbund:

Der Änderungsbereich wird durch den 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte tangiert.

Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Untere Au“:

Der Änderungsbereich liegt vollständig in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“. Es gelten die Vorgaben der WSG-VO vom 29.03.1999.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ausgearbeitet und ist als Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

Auf Ebene der beiden nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wurden zudem jeweils eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Zusammenfassend lassen sich folgende Aussagen zu den beiden Änderungsbereichen treffen:

Änderungsbereich Nr. 1 bzw. Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“:

Durch den nachgelagerten Bebauungsplan sind Eingriffe bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen sowie die geplanten Heckenpflanzungen und die Anlage von Tümpeln ausgeglichen werden. Dabei entsteht sogar ein Kompensationsüberschutz von 639.095 Ökopunkten (ÖP). Beim Schutzgut Boden entstehen durch Versiegelungen für Trafostationen, sonstige Nebenanlagen und Schotterflächen Eingriffe im Umfang von 75.800 ÖP, die durch den bestehenden Kompensationsüberschutz ausgeglichen werden können. Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff durch die Standortwahl zwischen bestehenden Gehölzen sowie die Pflanzung von Hecken gemindert. Eine vollständige landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht. Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden. Durch den Abzug von 200.073 ÖP vom Kompensationsüberschuss kann der Eingriff in das Landschaftsbild als ausgeglichen angesehen werden. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 363.222 ÖP.

Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Solarpark Neurott Neunkirchen“ auszugleichen wären.

Änderungsbereich Nr. 2 bzw. Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“:

Durch den nach gelagerten Bebauungsplan sind Eingriffe bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen sowie die geplanten Heckenpflanzungen ausgeglichen werden. Dabei entsteht sogar ein Kompensationsüberschutz von 303.925 Ökopunkten (ÖP). Beim Schutzgut Boden entstehen durch Versiegelungen für Trafostationen, sonstige Nebenanlagen und Schotterflächen Eingriffe im Umfang von 22.136 ÖP, die durch den bestehenden Kompensationsüberschutz ausgeglichen werden können. Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff durch die Standortwahl zwischen bestehenden Gehölzen gemindert. Durch die Pflanzung weiterer Hecken wird die Sichtbarkeit auf ein Mindestmaß reduziert. Durch die landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelten die Eingriffe somit als ausgeglichen.

Insgesamt bleibt ein Kompensationsüberschuss von 281.789 ÖP. Externe Ausgleichmaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“ daher nicht erforderlich.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Auf Ebene der beiden nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wurde zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planungen jeweils eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Aussagen zu den beiden Änderungsbereichen treffen:

Änderungsbereich Nr. 1 bzw. Bebauungsplan „Solarpark Neunkirchen“:

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann in Bezug auf europäische Vogelarten durch den Erhalt und Schutz von Gehölzen sowie einen Hinweis zur regelmäßigen Mahd brachliegender Ackerflächen vermieden werden. Bezüglich der Zauneidechse werden für den Zeitraum der Bauarbeiten Tabubereiche ausgewiesen und zum Schutz von Fledermäusen eine nächtliche Beleuchtung ausgeschlossen. Somit kann ist der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen für Tag- und Nachfalter ist nicht zu erwarten.

Änderungsbereich Nr. 2 bzw. Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neckarkatzenbach“:

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann in Bezug auf europäische Vogelarten durch den Erhalt und Schutz von Gehölzen sowie einen Hinweis zur regelmäßigen Mahd brachliegender Ackerflächen vermieden werden. Bezüglich der Zauneidechse werden für den Zeitraum der Bauarbeiten Tabubereiche ausgewiesen und zum Schutz von Fledermäusen eine nächtliche Beleuchtung ausgeschlossen. Somit kann ist der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen für die Haselmaus sowie Tag- und Nachfalter ist nicht zu erwarten.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Mit der Planung wird den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung umfassend Rechnung getragen.

Da die Planung zugunsten der Errichtung einer klimafreundlichen Photovoltaikanlage erfolgt und durch die umfassende Eingrünung und die Einsaat der Flächen um und unter den Modultischen dauerhaft zur Verbesserung des Kleinklimas beiträgt, sind im Rahmen der Festsetzungen keine weitergehenden Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes vor gesehen.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Die Flächennutzungsplanänderung soll bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

8.2 Kosten und Finanzierung

Alle anfallenden Planungs- und Erschließungskosten zur Umsetzung des Projekts werden vom Vorhabensträger übernommen.

Aufgestellt:

Aglasterhausen, den ...

DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de